

Abs.: Bürgerinitiative Lebendiger Kamp - Nein zum Ausbau des Kraftwerks Rosenberg
Vertreten durch Sibylle Steidl, MSc, Albrechtg. 670/2/7, 3571 Gars/Kamp, sibyl@gmx.at

An das
Amt der NÖ. Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung RU4, Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

EINGESCHRIEBEN

**Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung der evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H. für das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“**

Im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVE) der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (in Folge evn) haben wir eine Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-Gesetz 2000 formiert, um im UVP-Verfahren ZI. RU4-U-869 vom 30.06.2017 (Genehmigungsantrag RU4-U-862/001-2016) Parteistellung zu erlangen. Die Einspruchsfrist gegen die UVE wurde mit 2.5. bis 15.6.2018 festgesetzt. In dieser Zeit unterzeichneten weit über 300 Anwohner der Gemeinde Rosenberg-Mold und angrenzenden Gemeinden einen Einspruch - die wir diesem Schreiben beifügen - gegen das Vorhaben, den wir hier nun fristgerecht einbringen.

Die Bürgerinitiative „Lebendiger Kamp – Nein zum Ausbau des Kraftwerks Rosenberg“ begehrt Parteistellung im Verfahren „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“ und erhebt wegen gravierender Mängel in verschiedenen entscheidungsrelevanten Sachgebieten der UVE Einwendungen und ist überzeugt, dass das Projekt in der eingebrachten Form nicht genehmigungsfähig ist und begründet dies folgendermaßen:

- 1. Wir befürchten eine Verschlechterung des Lebensraumes von nach Natura 2000 geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie eine weitere Reduzierung von seltenen und schützenswerten Lebensräumen in der Region.**
- 2. Wir sind gegen eine Veränderung des Landschaftsbilds durch die geplanten Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet.**
- 3. Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch die Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Unterwassereintiefung sowie eine weitere Verschlechterung der Fließdynamik des Kamps im ganzen unterliegenden Kamptal und damit einhergehende negative Auswirkungen auf den Bestand von strömungsliebenden Fischen sowie eine weitere Verschlammung des Flussbettes.**
- 4. Wir sind gegen die Durchführung des Bauprojekts im Bereich des Umlaufbergs und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Natur und den Erholungsraum.**

5. Wir sind gegen eine weitere Beeinträchtigung des natürlichen Flusslaufes durch die geplante Erhöhung der Staumauer und die Unterwassereintiefung der Flusssohle.

6. Wir fordern eine umfassende Analyse von Alternativen zum vorliegenden Vorhaben.

7. Wir sind gegen die geplante Rodung von altem Baumbestand.

8. Wir fordern eine Prüfung eines Vorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen betreffend des historischen KW-Gebäudes.

Aufgrund dieser Einwendungen sind wir der Überzeugung, dass die vorliegende UVE der evn nicht ausreichend sein kann, den geplanten Eingriff zu rechtfertigen und zu bewilligen.

Wir, die Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Gebiets sind nicht bereit, dass dieser Naturschatz dem Profitinteresse eines Unternehmens geopfert wird. Wir erwarten von den Entscheidungsträgern eine ernsthafte Würdigung unserer Bedenken. Neben der gesamtwirtschaftlichen Fragwürdigkeit des Vorhabens scheint auch ein Interessenkonflikt der involvierten Experten zu begründen, dass die vorliegenden Studie neben Fehler bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung des geplanten Kraftwerkes auch offensichtliche Fehlbeurteilungen beinhaltet, im allgemeinen intransparent ist und auch nicht der Gesetzeslage entspricht.

Es folgen weiterführende Erläuterungen zu unseren aufgezählten Einwendungen, sowie den Mängeln der UVE:

Ad 1: Wir befürchten eine Verschlechterung des Lebensraumes von nach Natura 2000 geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie eine weitere Reduzierung von seltenen und schützenswerten Lebensräumen in der Region

Reduktion von seltenen und geschützten Lebensräumen:

Auch das Land NÖ erkennt das Gebiet zwischen Wegscheid und Rosenberg als seltenen und schützenswerten Lebensraum an. Im Niederösterreichischen wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm 2016 des Landes NÖ (NÖ LGBl. Nr. 42/2016 - **Ausgegeben am 14. Juni 2016**) wird der Verlauf des Kamps zwischen Rosenberg und Wegscheid explizit in der Anlage 1 als Gewässerstrecke mit besonderer Bedeutung aus ökologischer Sicht beschrieben. Lt. § 3 dieser Verordnung sind Ausnahmegewilligung gem. § 104a WRG 1959 sind nicht nur für Neubauten, sondern auch bei Änderungen von Wasserkraftanlagen ausgeschlossen.

Dieser Schutzbereich endet lt. begleitender Anlage 1 unbegründet und willkürlich – trotz Proteste von Naturschutzorganisation und Fachleuten bei den Koordinaten -54.329,105 (X) und 388.345,85 (Y) anstatt ungefähr 1 km später und ermöglicht so, der evn, dass die Vorgaben dieser Rahmenrichtlinie außer Betracht gelassen werden kann.

Beauftragt wurde vom **Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**, Abteilung Wasserwirtschaft für die Durchführung der Projektkoordination, Fachliche Bearbeitung terrestrische Ökologie, Landschaftsbild, Nutzungen ebenfalls die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH und die involvierten Wissenschaftler waren:

DI Thomas Knoll

DI DI Jochen Schmid

DI Christian Glocknitzer

In dem Zeitraum der Entwicklung und Gesetzgebung der Verordnung des Landes NÖ fällt auch die Beauftragung (Auftragserteilung am 23.05.2015) der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH durch die evn um eine Variantenprüfung für das Vorhaben zu erstellen, die Grundlage für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitserklärung ist. Die Bearbeitung erfolgte durch:

DI Martin Scharsching (evn)

DI Thomas Knoll (Knollconsult)

DDI Jochen Schmid (Knollconsult)

Michael Schieder BSc (Knollconsult)

Die prekäre Ausgangslage der Korrelation des Haupteigentümer der Antragstellerin und der bewilligenden Behörde wird hier damit um eine entscheidende Facette betont und könnte den erfolglosen Protest der Umweltschutzverbände erklären.

ad. Stellungnahme 31.03.2016 des Naturschutzbundes NÖ zur Verordnungsvorlage:

„1. Zum geplanten Ausbau des Kraftwerks in Rosenberg am Kamp

Neu: Einstufung des Gewässerabschnittes bis zur Stauwurzel des bestehenden Kraftwerks Rosenberg sowie des Abschnittes unterhalb des Wehrs bis zur folgenden Straßenbrücke als „Blaue Zone“.

Begründung: Der Kamp war in der Karte, die im Zuge der Pressekonferenz von Landesrat Pernkopf am 15.7.2015 [1] herausgegeben wurde oberhalb des Wehrs als „Blaue Zone“ eingestuft, unterhalb des Wehres als hellgrüne Zone. Auch in der Tischvorlage zur Pressekonferenz [2] wird der Kamp zwischen Wegscheid und Rosenberg als national bedeutende Flusslandschaft, letzte unverbauete Flussstrecke eines großen Flusses im Waldviertel mit bedeutenden Schutzgütern bezeichnet. Dabei ging man vom Kamp von Wegscheid bis Rosenberg aus.

In der nun vorliegenden, zur Begutachtung übermittelten Karte wurde dies offensichtlich geändert, und zwar auf hellgrün sowohl oberhalb als auch unterhalb des bestehenden Wehrs.

Der bei der Pressekonferenz von Landesrat Pernkopf getroffenen Aussage über die hohe Wertigkeit des Kamps in diesem Bereich schließen wir uns vollinhaltlich an.

Die beim Kamp in Rosenberg gewählte Vorgangsweise erweckt den Anschein, dass bei der Erstellung des NÖ Regionalprogramms nicht ausschließlich nach sachlichen Kriterien vorgegangen wurde, sondern an ausgewählten Strecken nach subjektiven energiepolitischen Überlegungen ein „Freiraum“ für angestrebte Kraftwerksausbauten aufrechterhalten wurde.

Diese Doppelfunktion der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH ist von besonderer Bedeutung und wirkt weiter bei fragwürdige Beurteilungen und Vernachlässigungen in der Variantenprüfung erklärend.

Nicht-Konformität des Vorhabens mit dem Europaschutzgebiet gemäß Natura 2000, sowie FFH und Vogelschutzrichtlinie:

In der vorliegenden UVE ist das vollständige Fehlen eines Hinweises auf eine Naturverträglichkeitserklärung (NVE) auffallend. Diese ist bei einem Eingriff in ein Natura 2000-Gebiet nach EU-Recht zwingend vorgeschrieben, außer die zuständige Behörde kommt in einem Feststellungsbescheid zur Ansicht, dass das Vorhaben nicht prüfrelevant ist. Das wäre jedoch nicht seriös, da das Projekt mit seinen Dimensionen sehr wohl einen erheblichen Eingriff auf die im Projektgebiet vorkommenden Schutzgüter darstellen kann. Lediglich in Kap. 4.12.3 wird auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf den Gebietsschutz hingewiesen, die jedoch sehr pauschal und fachlich in nicht nachvollziehbarer Weise (z. B. der Hinweis, dass der Kamp bereits im Istzustand „keine natürliche bzw. naturnahe Dynamik aufweist“ oder der Hinweis auf einen geringen Anteil an eichenreichen Wäldern im Eingriffsbereich bei gleichzeitiger vollständiger Ausblendung der sehr wohl betroffenen, prioritär geschützten Auwälder) abgehandelt wird. Allein die Aussage, dass auf den eingestauten Uferbereichen – bei einer Rodung von etwa 3 ha

flussbegleitendem Wald – „nur wenige Bäume wurzeln“, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Dieser potentielle Eingriff auf das Europaschutzgebiet ergibt sich bereits aus der Betrachtung der vom Land für das Natura 2000-Gebiet in der NÖ Europaschutzgebietsverordnung definierten wichtigen Erhaltungsziele, wobei folgende Ziele durch das Projekt eindeutig gefährdet sind:

- Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer
- Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil
- Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte
- Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik

Der Projektwerber muss klar nachvollziehbar belegen, dass seine Maßnahmen – und hier sind es vor allem die Rodung von 3 ha „naturnahen Auwäldern bzw. standortheimischen Waldbeständen mit natürlicher Alterszusammensetzung“ etc., die Degradierung von „strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik“ sowie die Störung (durch die Baustelle und erleichterte Zugänglichkeit) von „störungsfreien Sonderstrukturen im Wald“ – diesen wichtigen Erhaltungszielen nicht zuwiderläuft. Das fehlt in der UVE weitgehend bzw. wird durch Pauschalurteile ersetzt.

In den Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans für das Europaschutzgebiet führt das Land Niederösterreich explizit „Weitgehender Verzicht auf „harte“ wasserbauliche Maßnahmen (z. B. Uferverbau mittels Blockwurf) und Förderung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern, beispielsweise durch Umbau/Entfernung von Wehren, Anlage von „Umgehungsgerinnen“ auf – eine Maßnahme, die durch die Umsetzung der Modernisierung des Kraftwerks Rosenberg für diesen Abschnitt verunmöglicht wird. Auch darauf wird nicht eingegangen.

Von den in der NÖ Europaschutzgebietsverordnung genannten Schutzgütern der Vogelschutzrichtlinie, die im Projektgebiet als Brutvögel und Nahrungsgäste vorkommen und nach der Projektbeschreibung mit Sicherheit von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, liegt zumindest in der UVE-Zusammenfassung keine Argumentation vor, dass die Maßnahmen keinen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand im Europaschutzgebiet haben. Dies betrifft aufgrund der

- Rodungen die Arten Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*, Mittelspecht *Dendrocopus medius*, Weißbrückenspecht *Dendrocopus leucotos*, Zwergschnäpper *Ficedula parva* und Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*
 - Umgestaltung des naturnahen Flusslaufes durch Einstau und Eintiefung Schwarzstorch *Ciconia nigra* und Eisvogel *Alcedo atthis*
 - Störungen durch Bau und erleichterte Zugänglichkeit in der Betriebsphase Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Wespenbussard *Pernis apivorus*, Uhu *Bubo bubo* sowie den in der Verordnung nur als Gast genannten Seeadler *Haliaeetus albicilla*.

Zu den Wirkungen des Projekts auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter im gegenständlichen Europaschutzgebiet findet sich keine fachlich nachvollziehbare Analyse in der UVE-Zusammenfassung. Vielmehr ist anzunehmen, dass es im Projektgebiet trotz der vorgeschlagenen „ökologischen Maßnahmen“, deren Nachhaltigkeit aufgrund der sehr knappen Dokumentation nicht

nachprüfbar ist, zu einer Verringerung des Brut- und Rastbestandes sowie einer erheblichen Entwertung dieses Teils des Europaschutzgebietes für die genannten Schutzgüter kommen würde. Der im Umgang mit Eingriffen in Natura 2000-Gebiete zentrale Begriff des „Erhaltungszustandes“ kommt in der ganzen UVE-Zusammenfassung nur einmal vor, wobei pauschal darauf hingewiesen wird, dass „nur geringe Flächenanteile des jeweiligen FFH Lebensraumtyps, bezogen auf das Gesamtgebiet, beansprucht werden.“ Angesichts einer dauernden Rodung von 2,1 ha und einer befristeten Rodung von 0,8 ha kann sicher nicht von einem unerheblichen Verlust des prioritären Lebensraumes „91E0 - Alluvial forests with *Alnus glutinosa* and *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ ausgegangen werden. Dasselbe gilt für den Erhaltungszustand der oben genannten Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie, die auf diese naturnahen flussbegleitenden Wälder sowie auf strukturreiche Flussufer angewiesen sind.

Die gesamte Auswirkungsthematik auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes nach Vogelschutzrichtlinie wird in Kap. 4.12.2.3 sehr knapp abgehandelt und vor allem häufige und anpassungsfähige Arten (Höckerschwan, Stockente, Bachstelze etc.) und ihre (vernachlässigbare) Beeinträchtigung diskutiert. Die wirklich relevanten Schutzgüter der EU-Vogelschutzrichtlinie werden kaum namentlich genannt und ein „Ausweichen“ in nicht näher genannte ungestörte Bereiche postuliert. Ob diese den hohen Ansprüchen der Arten genügen bzw. ob diese nicht bereits durch andere territoriale Vertreter dieser Art besetzt sind (was bei allen diesen Vogelarten, die in der

Brutzeit streng territorial auftreten der Fall sein kann) wird nicht nachgewiesen. Die Schlussfolgerung, dass „Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes nicht gegeben“ sind, treffen vielleicht für die häufigen, weit verbreiteten Arten zu. Für die weitaus spezialisierteren und selteneren Schutzgüter wie Schwarzstorch, Seeadler oder Eisvogel, zu deren Schutz das Europaschutzgebiet explizit ausgewiesen wurde, ist das hingegen nicht einfach pauschal ableitbar, sondern muss klar aus dem Projekt und seinen Wirkungen abgeleitet werden. Diese Ableitung ist in der UVE jedenfalls nicht zu finden.

Ad 2: Wir sind gegen eine Veränderung des Landschaftsbilds durch die geplanten Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet.

Das Projektgebiet ist gemäß niederösterreichischem Naturschutzgesetz ein Landschaftsschutzgebiet. Die umliegenden Gemeinden preisen dieses Gebiet als besonders schön an und ein sanfter Naturtourismus in der Region kann von der Wildheit der Natur leben. Der Bau einer LKW tauglichen Zufahrtsstraße, einer neuen Brücke und eines modernen Krafthauses ist damit nicht in Einklang zu bringen.

In der UVE wird von einer flächenmäßigen Verkleinerung der Kraftwerksanlagen gesprochen. Gemäß aufstellung der Flächenmaße zeigt sich aber, dass sich die Verkleinerung v.A. durch die geringere Größe der Fischaufstiegshilfe ergibt, die aber beim derzeitigen Bestand größtenteils die Anmutung eines natürlichen Gewässers hat. Das geplante Krafthaus hingegen hat eine größere Grundfläche als das bestehende.

Dieses bestehende alte Krafthaus aus dem Jahr 1907 ist ein charaktervolles und landschaftsprägendes Gebäude.

Im Staubereich selber wird eine seltene Hart- und Weichholzaue (-zwischen Wegscheid und Rosenburg gibt es nur sehr wenige Aubereiche, da das Tal hier sehr eng und steinig ist-) gerodet und geflutet werden. Diese Au ist auch Teil eines markanten und wesentlichen Landschaftsbilds, welches sich für viele Touristen am Ausblickspunkt Ödes Schloss bietet. Hier würde sich dem Besucher lt. Einreichplan der evn stattdessen eine Sumpflandschaft bieten. Schon dieser Verlust wäre besonders bedeutend, doch sollen auch die sonstigen Rodungen im Staumauerbereich (komplett beim historischen Krafthaus und entlang des ansteigenden Stausees) wesentlich kritischer gesehen werden. Der schmale Weg von der Staumauer zum Krafthaus wird (eventuell durch

Sprengungen) verbreitert und teilweise betoniert.

Wie sich dieser Verlust in einem Landschaftschutzgebiet (und Natura 2000 Gebiet) mit dem § 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 in Einklang gebracht werden kann, ist bei jedem Lokalaugenschein unerklärlich.

Entgegen der Feststellung (lt. UVE-Einreichunterlage 3.7.1 Raumbedeutung für Erholung und Tourismus), dass in Gars (S 39) die Nächtigungszahlen der letzten Jahre deutliche lt. vgl. Statistik Austria: Ankunfts- und Nächtigungsstatistik / Abfragedatum 02.04.2017 mit -18% einen negativen Trend von 2013 - 2015 zeigen, hat eine Überprüfung ergeben, dass die Entwicklung von 2015 - 2017 mit ca. 6% positiv ist!

Die Autoren der Einreichunterlagen sind deutlich bemüht, genehme Resultate zu veröffentlichen und unangenehme wegzulassen oder schönzuschreiben! Dazu weiter auf S. 39 *“Die Mühlen, Schlösser, Ruinen, vereinzelt Gebäude sowie das bestehende Kraftwerk stellen markante Landschaftselemente und attraktive Ziel- und Ausgangspunkte für Wanderungen und Radtouren dar.”* - Ein Kraftwerk als attraktives Ausflugsziel zu verkaufen, mit Mühlen, Schlösser und Ruinen zu vergleichen ist der Kern der Doktrin der ganzen Einreichung!

Gleichzeitig passiert der evn ein Lapsus auf derselben Seite, wenn sie schreibt: *“Besonders ist darauf hinzuweisen, dass sich die extensive, landschaftsgebundene Erholungsnutzung überwiegend auf die Au- und Hangwälder beidseits des Kamps räumlich konzentriert und sich von hier aus weder (weite) Blickbeziehungen, noch großräumige Sichtfelder auf den eigentlichen Flussraum eröffnen. Nur punktuell, wie z.B. beim Hängenden Stein oder am Öden Schloss, sind Blickverbindungen in das Flusstal gegeben.”* Ja, stimmt. Es handelt sich um ein einzigartiges enges Flusstal. Und ebenso stimmt, dass der Blick vom “Öden Schloss” - der von vielen Wanderern aufgesucht wird und der in vielen Wanderführern beschrieben wird, sich grandios öffnet und eben genau jene Hartholzau im Zentrum im Flusstal zeigt, den die evn Roden möchte und wo sich lt. ihrem Plan ein Sumpf ausbreiten soll. Sie verkauft diesen Sumpf auf S. 57 (4.5.1.2 Teilraum 2 – Ödes Schloss / Bründlleiten) als geringe Eingriffsintensität (!!!) mit den Wirkfaktor: *“Erholungswert der Landschaft: Der Erholungswert der Landschaft wird nicht beeinträchtigt - das Landschaftsbild weist geringe Veränderungen im Vergleich zum Bestand auf, der verstärkte Stillgewässercharakter kann als willkommene Abwechslung im ansonsten schluchtartig engen Kamptal angesehen werden.”* Dies ist eine unglaubliche Verhöhnung, als Gutachten getarnt, für Abnehmer beeinträchtigt nutzbarer Intelligenz, aber wohl nicht tauglich für ein behördliches Verfahren in einem Rechtsstaat.

Ad 3: Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch die Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Unterwassereintiefung sowie eine weitere Verschlechterung der Fließdynamik des Kamps im ganzen unterliegenden Kamptal und damit einhergehende negative Auswirkungen auf den Bestand von strömungsliebenden Fischen sowie eine weitere Verschlämmung des Flussbettes.

Die geplante Unterwassereintiefung hat Auswirkungen auf den flussbegleitenden Grundwasserkörper - wobei die von der evn beschriebene Absenkung auf ein Gebiet von ca. 15 ha nicht durch Studien fundiert wurde - und damit einhergehende Verschlechterung der Wasserversorgung der Wald-Vegetation, die ohnehin durch den Klimawandel zusehends in Stress gerät als auch der Brunnen und Wärmepumpen von Anliegern. Besonders beachtenswert ist dazu, dass der dortige Auwald hat auch eine wichtige Hochwasserschutzfunktion ausübt. Auf diesen Faktor wird in der UVE nicht ausreichend eingegangen. Gleiches gilt auch über die Auswirkungen des verlängerten Staubereich. Die Unterwassereintiefung verursacht ein geringeres Gefälle und somit eine Verringerung des Transports von größerem Geschiebe. Die betroffenen Bereiche werden zusehends verschlämmen, wie auch weiter stromabwärts die Staubereiche der Kleinkraftwerkskette verschlämmt sind. Rheophile Fische wie Forellen (*Salmo trutta*) und Nasen (*Chondrostoma nasus*)

kommen damit durch das Projekt weiter in Bedrängnis.

Ad 4: Wir sind gegen die Durchführung des Bauprojektes im Bereich des Umlaufbergs und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Natur und den Erholungsraum.

Der Baubetrieb zur Errichtung der geplanten Anlagen und Verkehrswege würde das Gebiet nachhaltig schädigen. Jede Bautätigkeit fördert die Verbreitung von invasiven Neophyten (z.B. kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Japanknöterich (*Fallopia japonica*) und schlitzblättriger Sonnenhut (*Rudbeckia laciniata*), gegen die derzeitige Vegetation gut besteht. Der Baubetrieb würde auch den Erholungswert des Gebiets vermindern.

Im Fachbeitrag Landschaftsbild hält die evn unter 6.1 Eingriffserheblichkeiten und verbleibende Auswirkungen - Landschaftsbild auf S. 62 fest: *“Es stellt sich heraus, dass in der Betriebsphase für alle Teilräume geringe verbleibende Auswirkungen zu konstatieren sind. Das künftige Landschaftsbild wird nur geringe Unterschiede gegenüber dem Bestand aufweisen, welche für den Laien kaum zu unterscheiden sein werden. Es sind geringfügige Belastungen des Schutzgutes zu konstatieren.”* Einerseits wird wieder hier unwissenschaftlich und ohne Begründung mit Pauschalurteilen argumentiert, andererseits werden auch Laien eine Brücke für einen LKW von einer Fußgängerbrücke unterscheiden können. Auch die geplanten Betonierungen der Straße von der Staumauer zum Krafthaus werden vom Laien gegenüber dem bestehenden Waldweg von ca. 2 - 2,5 Meter Breite bemerkt werden.

Ad 5: Wir sind gegen eine weitere Beeinträchtigung des natürlichen Flusslaufes durch die geplante Erhöhung der Staumauer und die Unterwassereintiefung der Flusssohle.

Verschlechterung des Status des Fließgewässers:

Sowohl die Unterwassereintiefung als auch die Verlängerung des Stausees und der damit einhergehende Verlust von rasch fließenden Gewässerstrecken (Rauschestrecken) würden eine Verschlechterung bedeuten. Derzeit ist sowohl der Bereich der geplanten Unterwassereintiefung als auch der Bereich des geplanten verlängerten Stausees eine sehr gut erhaltene Fließgewässerstrecke mit guten Sedimentsfraktionierungen und dem damit entstehendem Interstitialraum, der für viele Tierarten einen wichtigen Lebensraum darstellt, z.B. Brutraum für strömungsliebende Fische ist. Durch das Projekt würden diese Bereich zunehmend mit Feinsedimenten zugelagert werden.

Die Ausweisung des Projektgebiets im NÖ Gewässermanagementplan gemäß Wasserrahmenrichtlinie als “stark beeinträchtigter Wasserkörper” ist nicht nachvollziehbar. Wir vermuten hier eine Gefälligkeit gegenüber den Projektbetreibern.

Auch die verminderte Dynamik in der Restwasserstrecke durch das höhere Schluckvolumen der Turbinen würde die Verbuschung von ca. 3 km Fließstrecke rund um den Umlaufberg fördern. In diesem Gebiet ist durch das Hochwasser 2002 eine sehr abwechslungsreiche Ufermorphologie entstanden. Nur durch eine erhöhte Fließdynamik kann sie erhalten werden.

Allgemein geht die evn nicht auf notwendige stetige Wartungsarbeiten (Ausbaggerungen, LKW-Fahrten), um den künstlichen Zustand zu erhalten, ein.

Die evn schädigt den Kamp bereits durch die Stauseekette der Speicherkraftwerke Ottenstein/Dobra/Thurnberg massiv. Restwasserstrecken werden entgegen den Richtlinien und Möglichkeiten nur marginal dotiert. Nun vielleicht gar zu versuchen, dass die im letzten Jahr durch das Land NÖ für die Strecke Wegscheid – Rosenberg festgestellte - zeitlich auffällig korrelierende - Einstufung als "schwer veränderter Wasserkörper“ (HMWB) als Begründung heranzuziehen, noch mehr zerstören zu dürfen, wäre dreist, wo doch die EVN selbst hauptverantwortlich für diesen Zustand ist und mögliche Besserungen aus wirtschaftlichen Überlegungen unterlässt. So könnte die Wassertemperatur (zu kalt im Sommer, zu warm im Winter) in Richtung natürlichen Zustand leicht

korrigiert werden indem oberflächliches Wasser aus dem Stausee Thurnberg in die Restwasserstrecke abgegeben wird. Zwischen Thurnberg (Staumauer) und Wegscheid (Wasserrückgabe) wird das Flussbett (ca. 2 km) mit ca. 100 l/s Restwasser viel zu niedrig dotiert. Die Einhaltung der Richtlinien zur Abgabe von Restwasser für diese Bereiche müssten überprüft werden und insbesondere im Bezug des Verbesserungspotentials für den Kamp als ganzer Flusskörper bewertet werden. Eine Messung bei Rosenberg am 08. Juni 2018 ergab, dass sich die 600 l/s Restwasserabgabe über den Umlaufberg um ca. 4 Grad Celsius erwärmen und sich dadurch mit dem nach dem Kraftwerkstollen wieder freigegebenen Stauseewasser vermengend eine Erwärmung von 2 Grad bemerkbar macht.

Ad 6: Wir fordern eine umfassende Analyse von Alternativen zum vorliegenden Vorhaben.

Abgesehen, dass das Ökologische Optimum „Abriss“ überhaupt nicht behandelt wurde, haben die ganzen Berechnungen der Variantenprüfung einen Messfehler von ca. 1 Meter als Grundlage. Die Analyse, welche die „Ökologisch optimierte Variante“ als die zu favorisierende hervorhebt, fußt daher auf fehlerhafte Daten!

Die evn hat die Höhenstruktur falsch (via Flugkörper) gemessen. Die von ihr erhobene Topografie versetzt sich in Realität gegenüber der Berechnungsbasis um einen Meter nach unten. Deswegen ist auch die Stauzielerhöhung nicht mehr ca. 2,5 Meter, sondern nun 1,62 Meter, da die Fallhöhe von ca. 17 Meter sich so trotzdem ergibt. Grundlage war bei der Sanierung eine Fallhöhe von 13 Meter, welche eben durch die Stauzielerhöhung (2,5 m) und der Unterwassereintiefung (1,5 m) auf 17 Meter erhöht werden soll. Diese Grundlage war daher auch falsch, da die bestehende Fallhöhe 14 Meter ist. Bei der Effizienzberechnung bei einer Sanierung wurde die Energieausbeute bis 2013 als Wert angenommen. Eine explizite neue Durchrechnung bei einer Sanierung erfolgte nicht. Dazu fehlte bei der Sanierung sowohl der Wert der Restwassernutzung, die dzt. bei 0,00 Gwh/a liegt, aber in Zukunft bei der „Ökologisch optimierte Variante“ mit 0,24 Gwh/a bei 600 l/s Restwasserdurchfluss angegeben wird, als auch Gewinn durch die Erneuerung der elektrischen Anlage. Bei einer Erhöhung um einen Meter von 13 auf 14 Meter Fallhöhe wären grundsätzlich die Werte der Sanierungspotentiale (Laufrädererneuerung) höher als von der evn angenommen und hätte endlich tatsächliche berechnet werden müssen.

In der Sanierungsvariante wurde die Möglichkeit des Einbaus von Turbinen mit größeren Schluckvermögen geprüft, als möglich befunden, aber nicht berechnet, da ein Neubau lt. „Ökologisch optimierte Variante“ anscheinend das Ziel war. Diese Unterlassung ist besonders bedeutend, da die Steigerung von 9 m³/s auf 16 m³/s Durchflusspotential der Turbinen das größte Potential an zusätzlichen Energieertrag bringt. Eine Staumauererhöhung von 2,5 m hätte 1,13 Gwh/a bewirkt, die nun geplanten 1,62 m nur noch 0,73 Gwh/a, die Ausbaggerung des Unterwasser von 1,5 m soll lt. Eigenangabe der evn lediglich 0,68 Gwh/a erwirtschaften. Der Rest von 1,41 Gwh/a auf die angebliche Steigerung von 4 Gwh/a könnte durch das höhere Schluckvermögen der Turbinen und die Restwassernutzung (welche, wie bereits erwähnt, in der Sanierungsvariante unbeachtet blieb) erklärt werden, ist aber nicht nachvollziehbar ausgeführt. Jedoch wird in der Einreichunterlage C.5.5.1 ein kritisch zu hinterfragender verstärkter Schwellbetrieb erwähnt, der wohl in der Ausbeute bei der Berechnung der „Ökologisch optimierte Variante“ inkludiert sein könnte, jedoch in der Sanierungsvariante eindeutig fehlt.

Dass die Restwasserabgabe mit 600 l/s viel zu niedrig ist und gegen Richtlinien (Richtwert in diesem Gewässerbereich 1580 l/s) verstößt, bemerkt auch die evn in ihren Einreichunterlagen. Sie beschreibt auch den Energieverlust bei durchschnittlich vorgeschriebenen 850 l/s, unterlässt jedoch diesen noch immer zu niedrigen Wert beim möglichen Energiepotential als Verlustfaktor entsprechend anzupassen. Insgesamt wird der allgemein gesamte für ein Kraftwerksprojekt

marginale Energiegewinn von ca. 4 Gwh/a noch in anderen Bereichen zu hinterfragen sein. U.a. zeigt die Niederschlagsstatistik eine deutliche Tendenz in den letzten Jahren, dass mit dem derzeitigen Schluckvermögen von ca. 9 m³/s ein grundsätzliches Auslangen gegeben wäre. Der Durchschnittswert am Durchfluss in diesem Kamp-Bereich ist etwas über 8 m³/s. Hier enthalten sind jedoch auch die vermehrt auftretenden Hochwassersituationen, die kurzfristig aber heftig über 16m³/s hinausgehen. Ansonsten sind besonders die energiewirtschaftlich bedeutende Monate Jänner – Mai geprägt von zunehmenden Niedrigwasser wegen dem fehlenden Niederschlag.

Eine wirkliche richtige (14 statt 13 Meter Fallhöhe), berechnete (Teilaspekte benannt) und übersichtliche Gegenüberstellung der Varianten in Tabellenform ist uns die evn schuldig geblieben. Der Wert bei der Sanierungsvariante lt. Einreichunterlage (C.4.1a_Grundlage Variantenentscheid Seite 21) ist lt. technischer Projektleiter DI Martin Scharsching (Telefonat am 05.06.2018) ein Erfahrungswert, eine Berechnung wurde unterlassen, da diese zu aufwendig gewesen wäre! Das Ziel war anscheinend klar, die Variantenprüfung erscheint als eine Pflichtübung.

Ökologisch gesehen, wäre die „Ökologisch optimierte Variante“ durch das höhere Schluckvermögen besonders für die Restwasserstrecke eine schwere Schädigung, da die Häufigkeit von dem bisher möglichen Überwasser über die Staumauer maßgeblich reduziert wird und die Dynamik in dem nachfolgenden Flussbereich auf ca. 3 Kilometer („Umlaufberg“) entsprechend abnimmt. Das Vorhaben der evn widerspricht auch dem von Land NÖ entwickelten Ziel: „Ein Ziel stellt daher die Annäherung der Abflussdynamik an das natürliche Regime (z.B. durch „Weitergabe“ kleiner Hochwässer) zur Reduktion der hydrologischen Beeinträchtigung des Kamps durch den Speicherbetrieb dar. (Quelle: <http://www.kamptal-flusslandschaft.at/> - Kurzzusammenfassung_2006_06_24)

Wir fordern eine umfassende Prüfung von Alternativen, bei der auch die Möglichkeit der Öffnung der bestehenden Staumauer berücksichtigt wird, durch die der Erhaltungszustand mehrerer Arten (z.B. Eisvogel) sowie die Flussmorphologie auf einer Länge von mindestens 5 km wesentlich verbessert werden könnte. Dies erscheint insofern plausibel, da das Kraftwerk Rosenberg bei derzeitigen Marktpreisen für den Strom in allen Varianten ohne Förderung nicht rentabel ist. Die somit nicht in Rosenberg beanspruchten Geldmittel könnten von der evn in anderen, innovativeren Projekten zur Erzeugung von erneuerbaren Energien verwendet werden. Der Klimawandel mit seiner Veränderung der Niederschlagswerte wird negiert und findet sich nicht in einer Prognoserechnung bezüglich der Wirtschaftlichkeit trotz des vorhandenseins zahlreicher verwertbarer Studien.

Eine vorgerechnete CO₂ Ersparnis durch Ersetzen von kalorischer Energie durch ein Wasserkraftwerk unterlässt dazu die Bewertung der negativen Effekte durch die Methanbildung im erweiterten Stauraum und Emissionen für die Errichtung des Kraftwerks und der Zementherstellung.

Es wurde keine Alternativenprüfung im Sinne des § 10 Abs. 6 NSchG 2000 durchgeführt.

Die evn legt in der Einlage C.4.1a Grundlage Variantenentscheid, S. 21, - ohne das die Werte und Berechnungsgrundlagen rechnerisch nur ansatzweise geprüft oder analysiert werden können - dar, dass die Gesamtkosten für die Sanierungsvariante 5,563 Millionen Euro sind und jene für den Neubau 9,704 Millionen sind. Es ergeben sind somit spezifische Kosten von 1,24 €/kW (Sanierung) zu 1,11 €/kW (Neubau). Ohne Förderung durch Steuermittel wäre jedoch der Vergleichswert 1,24 €/kW (Sanierung) zu 1,22 €/kW (Neubau)! Dazu fehlt bei der Sanierungsvariante die genaue Berechnung der Effizienzsteigerung bei 13 (lt. Variantenprüfung) statt 14 Meter Fallhöhe (ohne Messfehler Variantenprüfung), die Nutzung des Restwassers mit mindestens 0,24 GWh/a bei 600l/s (im Neubau enthalten, in der Sanierung „vergessen“) und des angedachten - und massiv

abzulehnenden - Schwellbetriebs.

Mit diesen Faktoren wäre schon die Variante der Sanierung effizienter als der Neubau und zu bevorzugen. Dazu kommt die zu erwartende höhere Vorschreibung der abzugebende Restwassermenge lt. Richtlinien durch die Behörde.

Ebenso nicht enthalten sind die Kosten einer zu erwartenden noch längeren Projektphase, da der Widerstand gegen dem Neubau vehement sein wird.

Ad 7: Wir sind gegen die geplante Rodung von altem Baumbestand.

Wie schon bei Punkt 1 beschrieben, würden das Projekt wichtige Reste von selten gewordenen Waldgemeinschaften weiter reduziert werden. Auch durch Ersatzpflanzungen können nicht Jahrhunderte alte Bäume in ihrer Waldgesellschaft adäquat ersetzt werden. Noch dazu sind kompensatorische Maßnahmen bezüglich der Bewertung des Faktors der Schädigung irrelevant.

Statt einer qualitativen Bewertung begnügt sich Einlage D.4.1 Pflanzen und deren Lebensräume, S 108 mit einer kaum aussagefähigen quantitativen Rechnung, da auch kleinste Räume (s. Hartholzau) ökologisch essentiell sein können: *“Die im Untersuchungsraum vorhandenen FFH Lebensraumtypen, die in der Bau- und Betriebsphase beansprucht werden, sind großteils Waldbiotope innerhalb eines Groß-waldgebietes. Aufgrund des Projektcharakters werden durch Einstau bzw. Rodung nur geringe Flächenanteile des jeweiligen FFH Lebensraumtyps, bezogen auf das Gesamtgebiet, beansprucht. Es ist daher auszuschließen, dass relevante Wirkungen auf den Erhaltungszustand zu prognostizieren sind.”*

Ad 8: Wir fordern eine Prüfung eines Vorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen betreffend des historischen KW-Gebäudes.

Das historische vom Abriss bedrohte Krafthaus ist wohl ein Industriedenkmal.

In der UVE wird nicht auf die Auswirkungen des Projekts auf Kulturgüter eingegangen. Der Umlaufberg war in der Latènezeit (ca. 450 v.Chr. bis Christi Geburt) eine befestigte keltische Stadt (Oppidum) mit mehreren Hundert Bewohnern. Teile des projektierten Bauprojekts und zwar die geplante Zufahrtsstraße vom Krafthaus zur Staumauer würden diese historisch Interessanten Stätten beeinträchtigen. Wir fordern daher eine vertiefte Prüfung des Sachverhalts durch Experten und das Bundesdenkmalamt.

Fazit:

Wie auf Grund der obigen ausgeführten Stellungnahme sehen wir das Vorhabens des Neubaus des Kraftwerk Rosenberg, welches als “Modernisierung Kraftwerk Rosenberg” von der evn beschönigend eingereicht wurde, als nicht bewilligungsfähig an.

Wir stellen den Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs.3 AVG 1991, das für Parteien des Verfahrens offen ist; und fordern die Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) beim Amt der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge das eingereichte Vorhaben nicht genehmigen und den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zur Modernisierung des Kraftwerkes Rosenberg am Kamp abweisen oder zurückweisen.

Vertreterin der BI Lebendiger Kamp

Neben der postalischen Eingabe mit heutigem Tag, übermittle ich Ihnen per E-mail an die von Ihnen genannte Adresse "post.ru4@noel.gv.at" ein Schreiben mit gleichlautenden Inhalt.